

# BERICHTE UND URKUNDEN

---

## VÖLKERRECHT

### **Erklärungen der niederländischen und der belgischen Regierung zu Art. 16 der Völkerbundssatzung**

Anlässlich der Beratungen über das III. Hauptstück des Budgetentwurfes für das Jahr 1937, das den Haushalt des Departements für auswärtige Angelegenheiten umfaßt, fand in der niederländischen Ersten Kammer am 12. und 17. März 1937 eine Diskussion über die Grundsätze der holländischen Außenpolitik statt, in deren Verlauf der Außenminister de Graeff eine für die Auslegung des Art. 16 der Völkerbundssatzung bedeutsame Regierungserklärung abgab<sup>1)</sup>.

Als erster Redner nahm der Abgeordnete de Savornin-Lohman allgemein zu der Völkerbundspolitik der Regierung Stellung, die infolge des Versagens des Systems der kollektiven Sicherheit und der Fehlschläge der Sanktionspolitik des Völkerbundes im italienisch-abessinischen Konflikt sich im letzten Jahre grundlegend gewandelt habe. Diese Wandlung habe ihren konkreten Niederschlag bereits in dem am 1. Juli 1936 veröffentlichten gemeinsamen Communiqué der sieben neutralen Staaten Holland, Dänemark, Spanien, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz gefunden<sup>2)</sup>, in dem die genannten Staaten die Erklärung abgegeben hätten, daß sie, solange die Satzung, insbesondere der die Verpflichtung zur Abrüstung enthaltende Art. 8, nur unvollständig und inkonsequent zur Durchführung komme, bei der Anwendung des Art. 16 gezwungen seien, diesem Umstande Rechnung zu tragen. Der Abgeordnete wies darauf hin, daß seiner Auffassung nach die Erklärung vom 1. Juli die Bedeutung habe, daß die beteiligten Staaten eine Anwendung des Art. 16 immer dann ablehnen würden, wenn sich aus derselben eine Gefahr für ihr Land ergeben würde; diese Auffassung habe offenbar auch der Außenminister sich zu eigen gemacht, wenn er in seinem Antwortmemorandum an die Erste Kammer sagte, daß unter den Verpflichtungen, bezüglich deren von den Niederlanden

<sup>1)</sup> Handelingen der Staten-Generaal, 1. Kammer, 1936—1937 S. 360ff. u. 379ff.

<sup>2)</sup> Im Wortlaut abgedruckt diese Ztschr. Bd. VI, S. 671 Anm. 3.

und den anderen Staaten in der Erklärung vom 1. Juli Vorbehalte gemacht worden seien, auch die gefährliche Durchzugsverpflichtung einbegriffen sei<sup>1)</sup>. Der Abgeordnete schloß seine Ausführungen mit der Feststellung, daß die Erklärung vom 1. Juli einen bedeutungsvollen Schritt in Richtung auf die frühere Neutralität darstelle, daß man sich aber fragen müsse, ob die Niederlande nicht völlig zu ihrer ursprünglichen Neutralität vor dem Eintritt in den Völkerbund zurückkehren und dieser Absicht in einer besonderen Erklärung Ausdruck verleihen sollten.

In der Sitzung vom 17. März ergriff der Außenminister de Graeff selbst das Wort. Er erläuterte nochmals die Bedeutung der Erklärung der sieben neutralen Staaten vom 1. Juli 1936 und umriß im Anschluß daran die Stellung der Niederlande zum Art. 16 der Satzung, insbesondere ihre zukünftige Haltung zur Frage der in Abs. 3 enthaltenen Verpflichtung zur Duldung des Durchmarsches fremder Truppen. In seinen Ausführungen wies er einleitend darauf hin, daß — so paradox dies an sich klingen möge — gerade die von deutscher Seite und auch von seiten anderer Mächte in Aussicht gestellte Garantie der Unverletzlichkeit und Unantastbarkeit niederländischen Gebietes die Verpflichtung auferlege, mit allen verfügbaren Mitteln eine starke und schlagkräftige Wehrmacht aufzubauen. Eine nüchterne und reale Betrachtung der Dinge könne die Möglichkeit nicht außer acht lassen, daß im Falle eines westeuropäischen Konfliktes »strategische Überlegungen es für eine Großmacht zu einer vitalen Notwendigkeit machen könnten, es mit unserer Unantastbarkeit nicht allzu genau zu nehmen« und über alle Verträge und Erklärungen hinweg aus strategischen Erwägungen heraus zum Durchmarsch durch niederländisches Gebiet zu greifen. In einem solchen Falle sei vielleicht die Kenntnis davon, daß die Niederlande bereit und imstande seien, einen solchen Durchmarsch nicht nur zu verhindern, sondern auch ernstlich aufzuhalten, geeignet, die kriegführenden Mächte von demselben abzuhalten.

Im Anschluß hieran nahm er zu der in der Diskussion angeschnittenen Frage der Verpflichtung zur Duldung eines Durchmarsches fremder Truppen auf Grund von Art. 16 Stellung; seine Ausführungen hierzu lauten in der Übersetzung wie folgt<sup>2)</sup>:

»Ich habe soeben die Frage des Durchmarsches fremder Truppen durch unser Land im Falle des Ausbruches eines bewaffneten Konfliktes

<sup>1)</sup> Handelingen der Staten-Generaal, Bijlagen 1936/37, I. Kammer, Memorie van Antwoord vom 2. März 1937, Bijlage A, III. Hoofdstuk 2 III S. 7; vgl. hierzu auch das Memorie van Antwoord vom 23. II. 1936 an die 2. Kammer (a a O. Bijlage A 2 III Nr. 8, S. 46) und den Voorloopig Verslag, 2. Kammer v. 10. II. 1936 (a a O. Bijlage A 2 III Nr. 6, S. 4).

<sup>2)</sup> Handelingen der Staten-Generaal, I. Kammer, 1936—37, S. 391; Übersetzung aus dem Holländischen vom Verf. dieses Berichts.

in Westeuropa erwähnt. Das bringt mich von selbst zu der in dem schriftlichen Gedankenaustausch über diesen Budgetentwurf und auch in den Ausführungen verschiedener ehrenwerter Abgeordneter behandelten Frage, ob wir nicht, wie sehr wir uns auch sonst von Konflikten fernhalten mögen, in bestimmten Fällen durch Art. 16 des Paktes gezwungen sein würden, einen derartigen Durchmarsch zuzulassen. Ich kann, wie ich hoffe zur vollständigen Beruhigung der betreffenden ehrenwerten Abgeordneten, mitteilen, daß meiner Ansicht nach die Antwort auf diese Frage, von dem Standpunkt aus gesehen, den die sogenannten Ex-Neutrals im vorigen Jahre in Genf künftig einnehmen zu wollen erklärt haben, nur verneinend sein kann. Es ist übrigens fraglich, ob nicht auch, ganz abgesehen von dieser Erklärung, die Antwort auf diese Frage nur so lauten könnte. Für jedes kleine Land, das an mächtige Nachbarn grenzt, kann, falls einer der Nachbarn zum Angreifer erklärt wird, die Zulassung fremder Truppen geradezu Selbstmord bedeuten. Die unmittelbare Reaktion hierauf würde ja doch die sein, daß diese Macht die Ankunft der fremden Truppen auf eigenem Gebiet nicht abwartet, sondern sogleich ihre Truppen den anderen Truppen entgegensendet, und in diesem Falle würden die Niederlande an Stelle eines Durchzugsgebietes zum eigentlichen Kriegsschauplatz werden. Daß unter diesen Umständen ein kleiner Staat nicht verpflichtet ist, den Durchzug zuzulassen, scheint mir mit dem Geist des Art. 16 des Völkerbunds Paktes eher in Übereinstimmung als im Widerspruch zu sein. Es steht doch fest, daß Art. 16 der Satzung niemals irgendein Völkerbundsmitglied verpflichten kann, zu militärischen Aktionen überzugehen; wenn dies aber feststeht, so kann dieser Artikel ein Mitglied des Völkerbundes auch nicht verpflichten, Handlungen anderer Staaten zu dulden, welche für das Völkerbundsmitglied eine militärische Aktion unvermeidlich machen würden.

Ich erwarte, daß bei den binnen kurzem in Genf abzuhaltenden Besprechungen über die Reform der Satzung sich die Gelegenheit bieten wird, diese Frage zu einer weiteren Klärung zu bringen, und, wenn auch nicht zu einer Abänderung des Textes, so doch zu einer Klarstellung der Auslegung des Art. 16 zu kommen. Es ist mir bekannt, daß außer der Gruppe der Ex-Neutrals auch andere Staaten geneigt sind, einen Standpunkt wie den soeben von mir auseinandergesetzten einzunehmen.»

Im Zusammenhang mit der erwähnten Reform der Satzung nimmt der Minister zu den Auswirkungen des Communiqués vom 1. Juli Stellung, in dem die Vertreter der zu der Gruppe der sieben neutralen Staaten gehörenden Mächte sich nicht mehr für verpflichtet erachtet haben, automatisch wirtschaftliche Sanktionen gegen einen Angreifer zu fassen; es heißt sodann weiter <sup>1)</sup>:

»Wir wollen uns, ebenso wie bezüglich der militärischen Sanktionen, in Zukunft für jeden Fall ein selbständiges Urteil darüber vorbehalten, ob wir an den wirtschaftlichen Sanktionen teilnehmen werden oder nicht, und wir wollen auf diese Weise in der Lage sein, selbst zu beurteilen, ob die Teilnahme an wirtschaftlichen Sanktionen die Lebensinteressen des eigenen Landes in einem solchen Maße schädigt, daß es unverant-

<sup>1)</sup> aaO. S. 392 f.

wortlich wäre, wenn wir uns dem Boykott des Angreiferstaates angeschlossen.

Die traurige Erfahrung, die bei der Anwendung des Art. 16 anlässlich des italienisch-abessinischen Konfliktes gemacht wurde, zwang die genannte Gruppe, sich von den in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtungen bis zu einem gewissen Grade zu befreien und hiervon öffentlich Kenntnis zu geben.

Daß es nützlich wäre, die Tendenz dieser Erklärung durch Abänderung des Textes des Paktes zu legalisieren, gebe ich gern zu. Aber, wie bereits gesagt war, sind praktische Schwierigkeiten mit einer derartigen Revision verbunden.

Für den Augenblick ist es ausreichend, daß die Mitglieder des Bundes unseren Standpunkt kennen und ihn akzeptieren. Der Erklärung der Gruppe der Ex-Neutralen lag die These zugrunde, daß, solange verschiedene Artikel des Paktes bis heute nicht durchgeführt werden, von uns nicht eine strikte Erfüllung eines einzelnen Artikels des Paktes auch dann verlangt werden kann, wenn dadurch Lebensbelange unseres eigenen Landes in ernstliche Gefahr gebracht werden.«

Im Anschluß hieran wird in der Regierungserklärung auf die schon in der Rede de Graeffs vom 2. Juli vor der Völkerbundsversammlung<sup>1)</sup> angeschnittene Frage einer Abschwächung der sich aus Art. 16 ergebenden Verpflichtungen eingegangen, da diese Verpflichtungen in erster Linie einer Universalität des Völkerbundes entgegenständen. Gegenüber der in der Diskussion von dem Abgeordneten van Embden vertretenen Notwendigkeit einer Erweiterung der Machtmittel des Völkerbundes weist de Graeff darauf hin, daß eine solche auf dem Papier zwar zu einer Stärkung des Völkerbundes führen werde, in Wirklichkeit aber die Bedeutung des Völkerbundes noch weiter herabsinken lassen werde.

Die Ausführungen des Außenministers sind in der sich anschließenden Aussprache im großen und ganzen beifällig aufgenommen worden. Der Abgeordnete van Embden hat allerdings auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die darin liege, daß das niederländische Parlament im Jahre 1920 bei der Aufnahme der Niederlande in den Völkerbund durch die Annahme von zwei Motionen in beiden Kammern<sup>2)</sup> die Durchzugs-

<sup>1)</sup> S. d. N., XVI Ass., Seances Plénières, Suppl. Spécial No. 151, S. 44.

<sup>2)</sup> Gemeint ist die in der Sitzung vom 13. Februar in der 2. Kammer eingebrachte Motion Dresselhuys usw. (Handelingen der Staten-Generaal 1919/20, S. 1315f.), die von den Antragstellern in der Sitzung vom 19. Februar durch folgenden, auf Art. 16 bezüglichen Zusatz erweitert wurde (aaO. S. 1383f.): »Die Kammer . . . im Vertrauen darauf, daß bei der Anwendung der Bestimmungen der Satzung, insbesondere derjenigen, die sich auf den im Art. 16 vorgesehenen Durchmarsch von Truppen beziehen, das Mitbestimmungsrecht der Niederlande insoweit anerkannt wird, als dieses Land durch die Anwendung betroffen wird, fordert die Regierung auf, sich bei der Aufnahme in den Völkerbund auf diesen Standpunkt zu stellen.« Im Wortlaut hiermit übereinstimmend die am 5. März 1920 in der 1. Kammer eingebrachte Motion van Embden usw. (aaO. I, S. 571). Vgl. auch die Begründung zu dem Gesetzesentwurf vom 13. Januar 1920 über

pflicht ausdrücklich anerkannt und hierbei lediglich das Verlangen ausgesprochen habe, daß die Niederlande bei der Anwendung dieses Rechtes über den *modus quo* zu Rate gezogen werden, und daß andererseits die französische Regierung mehr als einmal mit großem Nachdruck erklärt habe, daß sie im Falle eines westeuropäischen Konfliktes von größerem Umfang den Anspruch auf Neutralität nicht anerkennen werde. Gerade aus dem letzteren Grunde sei der Wert einer Abschwächung des Art. 16 im Wege eines interpretativen Beschlusses gering, da zu erwarten sei, daß sich die Großmächte allen Interpretationen zum Trotz auf den Wortlaut des Art. 16 berufen würden. Auch der Abgeordnete de Savornin-Lohman hat auf das Element der Unsicherheit hingewiesen, das durch den in dem Communiqué vom 1. Juli ausgesprochenen Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung des Art. 16 entstanden sei, und seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß nur eine Ablehnung der Teilnahme an Sanktionen und eine Rückkehr zu dem Standpunkt der grundsätzlichen Neutralität, solange nicht die in dem Communiqué aufgestellten Bedingungen erfüllt seien, den Interessen der Niederlande gerecht werden.

Diese kritischen Bemerkungen gaben dem Außenminister Veranlassung, nochmals das Wort zu ergreifen und zu betonen, daß die Stellung der Großmächte im Hinblick auf eine Anwendung des Art. 16 eine ganz andere als die der kleinen Mächte sei <sup>1)</sup>:

»Ich setze einmal den Fall, daß morgen — ich vermeide es immer gern, bestimmte Länder beim Namen zu nennen, aber ich muß es hier doch wohl einmal tun — Deutschland in einen Krieg verwickelt und als Angreifer betrachtet wird, dann glaube ich nicht, daß es hier ein Mitglied in der Kammer gibt, das annehmen würde, daß Deutschland gelassen zu sehen würde, wenn unsererseits weittragende wirtschaftliche Sanktionen gegen es angewendet werden. Eher würde zu erwarten sein, daß wir sofort überrannt oder daß derartige Repressalien ergriffen werden würden, daß uns dadurch unsere gesamte wirtschaftliche Existenzmöglichkeit genommen würde. Deshalb müssen wir vorsichtig damit sein, in derartigen Fragen die Haltung von Großmächten ebenso zu beurteilen wie die von kleinen Mächten.....

Was das Durchmarschrecht anbelangt, so will ich auf Veranlassung der beachtenswerten Bemerkungen des ehrenwerten Abgeordneten de Savornin-Lohman ihm mitteilen, daß die Frage, ob wir juristisch befugt sind, uns der Durchzugspflicht aus Art. 16 zu entziehen, Gegenstand sehr ernsthafter Überlegungen zwischen unseren Juristen gewesen ist. Ich habe eine Einschränkung des Durchzugsrechtes allein für die

den Vorbehalt des Beitritts der Niederlande zum Völkerbund (Staten-Generaal, Tweede Kamer, Zitting 1919/20, Bijlagen Nr. 359/3, S. 23) sowie die Rede des damaligen Außenministers van Karnebeek in der Sitzung der 2. Kammer vom 19. Februar (Handelingen der Staten-Generaal 1919/20, II, S. 1375 ff. und der 1. Kammer vom 5. März 1920 (Handelingen der Staten-Generaal, 1919/20, I, S. 586). — Vgl. ferner diese Zeitschrift Bd. III, T. 2, S. 200 ff.

<sup>1)</sup> aaO. S. 398 f.

Fälle verlangt, daß ein Nachbarland zum Angreifer erklärt wird. Ich habe auch schon gesagt, daß wir uns durch die Zulassung des Durchmarsches fremder Truppen nicht zum Durchzugsgebiet, sondern zum Kriegsschauplatz machen würden, was sicherlich in Widerspruch zu Art. 16 ist.

Der ehrenwerte Abgeordnete, Herr de Savornin-Lohman, hat weiter die Bemerkung gemacht, daß er es gern gesehen hätte, wenn ich in meiner Erklärung über eine eventuelle Anwendung des Art. 16 noch etwas weiter gegangen wäre. Herr Vorsitzender, wozu soll das dienen? Ich will mich nicht für die Zukunft für alle möglichen Fälle festlegen, die sich ereignen könnten; aber soviel ist klar, daß, wenn z. B. ein großer Nachbarstaat der Angreifer ist, es für uns ausgeschlossen ist, daß wir Sanktionen anwenden. Ich hoffe, daß der ehrenwerte Abgeordnete damit befriedigt ist.«

\* \* \*

In einer am 29. April 1937 in der belgischen Kammer abgegebenen Regierungserklärung hat der belgische Außenminister Spaak gleichfalls zu Art. 16 und der Frage der Durchmarschverpflichtung Stellung genommen. Den Anlaß hierzu bot die Überreichung der englisch-französischen Kollektivnote vom 24. April an Belgien, in der die beiden Mächte Belgien von seinen Verpflichtungen aus dem Locarno-Vertrag und aus der Londoner Vereinbarung vom 19. März 1936 befreiten <sup>1)</sup>. Die Regierungserklärung hat in ihrem auf Art. 16 bezüglichen Teil folgenden Wortlaut <sup>2)</sup>:

«Ma déclaration sur l'article 16 sera brève, car j'estime que c'est à l'assemblée de Genève elle-même qu'incombe la tâche d'interpréter officiellement les textes. Mais, étant données les discussions actuelles, la Chambre comprendrait sans doute difficilement que le ministre des affaires étrangères n'ait pas d'opinion ou, qu'en ayant une, il refuse de la lui communiquer.

J'espère d'ailleurs que ce que je vais dire contribuera à clarifier un problème que trop de prudence ou trop de subtilité rendrait finalement plus confus et plus difficile à résoudre.

Je ne ferai d'ailleurs en cela que suivre l'exemple de M. de Graeff, l'honorable ministre des affaires étrangères des Pays-Bas, qui vient de faire au parlement néerlandais d'importantes déclarations qui retiennent toute notre attention.

Ce qui, dans l'article 16, apparaît comme le plus important et le plus délicat, c'est l'avant-dernier paragraphe, dans lequel est abordée la question du droit de passage:

«Les membres de la Société des Nations prennent les dispositions nécessaires pour faciliter le passage, à travers leur territoire, des forces de tout membre de la Société, qui participe à une action commune pour faire respecter les engagements de la Société.»

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. 430 ff. In Ziff. 3 dieser Note haben die beiden Mächte Kenntnis genommen von der erneuten Versicherung der Treue Belgiens gegenüber dem Völkerbund und den Verpflichtungen aus der Satzung.

<sup>2)</sup> Chambre des Représentants, Annales Parlementaires S. 1286.

Quand et comment peut jouer cette éventuelle obligation?

Il est assez extraordinaire et même, je l'avoue, un peu inquiétant, qu'un texte aussi important, dont l'application peut avoir de si graves conséquences, soit encore laissé, aujourd'hui, à l'interprétation individuelle de chacun des membres.

En ce qui concerne le gouvernement belge, il y a, à l'application éventuelle du droit de passage sur le territoire de notre pays, deux conditions essentielles. La première, c'est qu'en aucune hypothèse le droit de passage ne peut être imposé à la Belgique en dehors de son consentement. La seconde, c'est que ce consentement n'est concevable que s'il s'agit de l'exécution d'une action commune.

Il ne me semble pas que ces deux conditions peuvent être sérieusement discutées.

La première constitue la seule interprétation qui soit compatible avec notre pleine souveraineté, la seule qui soit compatible aussi avec notre droit public.

Il me paraît inutile de faire la démonstration, tant la chose est évidente.

La seconde condition, l'existence d'une action commune, découle du texte lui-même.

Je ne vais pas, certes, jusqu'à soutenir que l'action commune exige la participation effective de tous les membres de la Société des Nations sans aucune exception, mais elle exige, pour que nous puissions raisonnablement la constater, la participation de nos voisins.

Telles sont les idées directrices essentielles que je compte défendre à Genève, lorsque la question sera abordée.

Die hier gegebene Auslegung des Art. 16 fand die Billigung fast aller Redner, die sich an der Diskussion beteiligten, in erster Linie auch des Rexisten-Abgeordneten Borginon, der über die vom Minister gegebene Erklärung hinaus die Feststellung forderte, daß Belgien sich einem jeden Durchmarsch widersetzen werde, durch den es in einen Krieg verwickelt werden könne. Der liberale Abgeordnete Hymans hat auf seine schon in der Sitzung vom 11. Februar 1937 abgegebene Erklärung hingewiesen <sup>1)</sup>, in der er betont habe, daß Belgien in Ausübung seiner vollen Souveränität den Durchmarsch irgendeiner Macht durch sein Gebiet nur mit seiner Zustimmung zulassen könne, eine Erklärung, die sich im übrigen eng an die Ausführungen van Zeelands in der Sitzung der Kammer vom 2. Dezember 1936 anschloß <sup>2)</sup>.

Diese Haltung Belgiens und Hollands gegenüber einer wichtigen, aus dem Pakt sich ergebenden Verpflichtung bewegt sich in derselben Richtung wie die Stellungnahme der skandinavischen Länder, die durch die Unterzeichnung der Erklärung vom 1. Juli 1936 ebenfalls ihre Verpflichtungen aus Art. 16 einschränkend auslegen. Darüber

<sup>1)</sup> Chambre des Représentants, Annales Parlementaires 1937, S. 613.

<sup>2)</sup> Chambre des Représentants, Annales Parlementaires 1936, S. 318: »... en ce qui concerne l'article 16, nous n'acceptons d'autre interprétation que celle que nous entendons nous-même y donner, dans la plénitude de notre souveraineté.«

hinaus hat der schwedische Außenminister Sandler in einem Interview vom 13. Dezember 1936 gegenüber dem Berichterstatter des »Telegraaf« die Erklärung abgegeben, daß Schweden infolge des Versagens des Völkerbundes zu der früheren Neutralitätspolitik zurückzukehren gedenke<sup>1)</sup>. Es ist nicht bekannt geworden, daß eine der Mächte, die unter der Führung von Frankreich und England im Rahmen des Völkerbundes stets die Ansicht vertreten haben, daß Art. 16 eine Verpflichtung zur Duldung des Durchmarsches enthalte, eine abweichende Stellungnahme gegenüber den beiden Regierungserklärungen bekanntgegeben oder gegen dieselben Einspruch erhoben hätte, ebensowenig wie übrigens gegen das Communiqué vom 1. Juli, das offiziell dadurch zur Kenntnis des Völkerbundes gelangt ist, daß es diesem als Anlage zu der schwedischen Erklärung vom 29. August 1936 über die Reformfrage<sup>2)</sup> vorgelegt und stillschweigend entgegengenommen worden ist<sup>3)</sup>.

von Tabouillot.

## Der Sandschak von Alexandrette

Der Sandschak von Alexandrette bildet die Nordwestecke des französischen Mandatsgebiets Syrien<sup>4)</sup>. In ihm liegen die Städte Alexandrette — als einer der bestgelegenen Häfen der Levante nicht nur für Syrien, sondern auch für das obere Euphrat-Tal von erheblicher, mit der Ausbeutung der Mineralvorkommen der Türkei und Irans in der Zukunft wahrscheinlich noch beträchtlich wachsender Bedeutung — und Antiochia. Die Bevölkerung des Sandschaks, die nach Angaben der Mandatsmacht im Jahre 1935 204981 Köpfe betrug<sup>5)</sup>, zerfällt in zahlreiche, religiös und rassisch von einander geschiedene

1) Zitat nach den Ausführungen des Abgeordneten Savornin-Lohman in der holländischen 1. Kammer, Handelingen der Staten-Generaal, 1936—37, S. 397.

2) Vgl. ds. Zeitschr. Bd. VII, S. 156; vgl. auch Société des Nations, Journ. Off., Suppl. Spécial Nr. 154, S. 17f.

3) Neben Holland und Belgien ist offenbar auch Luxemburg geneigt, eine ähnliche Haltung in der Frage des Durchmarsches fremder Truppen auf Grund von Art. 16 einzunehmen. So hat der Staatsminister Bech in der Luxemburgischen Kammer am 27. Februar 1937 auf eine Anfrage hin die Erklärung abgegeben, daß Luxemburg das Recht für sich in Anspruch nehme, über die Einräumung des Durchmarschrechtes von Fall zu Fall zu entscheiden (vgl. Völkerbund und Völkerrecht IV, S. 26; »Temps« vom 27. 2. 1937; vgl. auch die Rede Bechs auf einem Bankett für die ausländische Presse: »Temps« vom 26. 4. 1937).

4) Als neue Verwaltungseinheit wurde er im November 1918 aus mehreren ehemals türkischen Kreisen von der französischen Militärverwaltung geschaffen; vgl. Jäschke, Orient-Nachrichten vom 30. 12. 1936.

5) Rapport à la Société des Nations sur la situation de la Syrie et du Liban, Année 1935, S. 77. Im Verlauf der Verhandlungen vor dem Völkerbundsrat im Dezember 1936 gab der französische Vertreter Viénot 220600 Köpfe an: SdN. Journ. Off. 1937, S. 25